

Einfache Anfrage Schmid-Buchs vom 6. September 2023

Schluss mit eritreischem Extremismus im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. Oktober 2023

Sascha Schmid-Buchs stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 6. September 2023 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einer von regimetreuen Personen aus Eritrea geplanten Veranstaltung in Oberuzwil.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 2. September 2023 war in Oberuzwil ein Eritrea-Festival geplant. Dabei handelte es sich um eine Veranstaltung, die von der politischen Gemeinde bewilligt wurde. Als Grund für die Veranstaltung wurde vom Gesuchsteller der Jahrestag der Unabhängigkeit Eritreas angegeben. Wie bereits in der Woche vor der Veranstaltung in den Medien publik wurde, wurden von der regierungskritischen eritreischen Diaspora schweizweit E-Mails verschickt betreffend eine bevorstehende Veranstaltung von regierungsnahen Personen aus Eritrea. Die Lagebeurteilung der Kantonspolizei hat damals ergeben, dass vom bewilligten Anlass keine Eskalation zu erwarten sei. Der Anlass in Oberuzwil wurde dennoch von organisierten sowie gewaltbereiten eritreischen Oppositionsgruppen gezielt aufgesucht und anzugreifen versucht, was durch die rasche und professionelle Ereignisbewältigung der Kantonspolizei vor Ort verhindert werden konnte. Das Eritrea-Festival wurde alsdann abgesagt. Bei einem darauffolgenden Aufeinandertreffen von regierungsnahen und regierungskritischen Personen aus Eritrea kam es in der Folge zu Ausschreitungen in Opfikon ZH.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Bei Anlässen wie demjenigen in Oberuzwil besteht für die Behörden jeweils die Schwierigkeit darin, zu erkennen, ob es sich um eine potenziell problematische Veranstaltung handelt oder nicht. Dies geschieht anhand einer Lagebeurteilung durch die Kantonspolizei. Wenn bei einer Veranstaltung Zwischenfälle nicht auszuschliessen sind, trifft die Kantonspolizei die notwendigen Vorkehrungen. Indes handelte es sich beim Anlass in Oberuzwil nach Einschätzung der Kantonspolizei nicht um einen Anwendungsfall von Art. 50^{quater} des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG). Damit diese Bestimmung («Veranstaltungsverbot») zur Anwendung gelangt, müssen die Kriterien (1) der Unvereinbarkeit mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und (2) der massgeblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens kumulativ vorliegen. Zwischen den zwei Kriterien muss zudem ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Der Anwendungsbereich der Norm ist dabei nur für eindeutige, gefährliche Ausnahmefälle vorgesehen. Die Ergreifung von Massnahmen aufgrund der Bestimmung obliegt dabei den leitenden Angehörigen der Polizei (Botschaft der Regierung zum XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz [22.19.07], S. 13 ff., 21 f.). Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen nach Einschätzung der Kantonspolizei nicht gegeben: Verschiedene Exponentinnen und Exponenten aus Eritrea tragen ihren Konflikt aus dem Heimatland offenbar immer häufiger in der Schweiz aus. Um eine Veranstaltung mit extremistischem Hintergrund handelt es sich dadurch jedoch noch nicht, weshalb Art. 50^{quater} PG nicht geeignet ist, Veranstaltungen dieser Art zu verbieten.

3. Sowohl regimetreue als auch oppositionelle Personen aus Eritrea waren bei den erwähnten Auseinandersetzungen involviert. Weder der Polizei noch der Regierung war und ist hingegen bekannt, ob es sich dabei um Mitglieder einer extremistischen Organisation gehandelt hat, und zwar weder bei den regimetreuen noch bei den oppositionellen Personen. Jedenfalls reicht die Befürwortung oder die Ablehnung des Regimes in Eritrea oder eine tätliche Auseinandersetzung nicht aus, um jemanden als Mitglied einer extremistischen Organisation zu betrachten. Da der Regierung nicht bekannt ist, ob und allenfalls was für extremistische eritreische Organisationen, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, in der Schweiz aktiv sind, erachtet es die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht als zielführend, beim Bund auf ein entsprechendes Verbot hinzuwirken, um künftig solche Ausschreitungen wie in Opfikon zu verhindern. Die Beobachtung dieser Gruppierungen und die Einschätzung ihres Extremismus- oder Gefährdungspotenzials sind Aufgabe des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Die Regierung ist daher der Ansicht, dass solchen Situationen mit den vorhandenen polizei- und strafrechtlichen Instrumenten begegnet werden kann und soll.
4. Der Regierung ist nicht bekannt, über welchen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel die in die Massenschlägerei in Opfikon involvierten Personen verfügen. Da die Anforderungen an einen Widerruf je nach Aufenthaltstitel sehr unterschiedlich sind, kann diese Frage nicht generell beantwortet werden. Indessen wird es Sache der Strafbehörden sein, den Sachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht abzuklären, woraus sich auch migrationsrechtliche Konsequenzen, wie z.B. ein Landesverweis, ergeben können.

Die Mitgliedschaft in einer gewalttätigen, extremistischen Gruppierung an sich ohne weitere strafbare Handlungen kann nur zu ausländerrechtlichen Konsequenzen im Sinn einer präventiven Intervention führen, wenn dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bzw. aus staatspolitischen Gründen erforderlich ist. Eine solche Ausweisung nach Art. 68 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) wird vom Bundesamt für Polizei (fedpol) in Zusammenarbeit mit dem NDB verfügt. Ob allenfalls Personen von solchen gewalttätigen, extremistischen Gruppierungen involviert waren, kann die Regierung aktuell nicht beurteilen.

Für weiterführende Informationen zur Asylpraxis (die eine Bundesangelegenheit darstellt) bei eritreischen Staatsangehörigen – auch im Hinblick auf die Ausschreitungen in Opfikon – kann auf die Antworten des Bundesrates vom 25. September 2023 in den gleichartigen Geschäften 23.7706, 23.7730, 23.7754, 23.7770, 23.7774, 23.7775, 23.7777 und 23.7784 (Fragestunde) verwiesen werden.